



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 01.12.2022

Abteilungen 5  
der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen

Aktenzeichen UM7-8881-53/3/20  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Stabsstellen Energiewende, Windenergie  
und Klimaschutz (StEWK) bei den Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen

Unteren Naturschutzbehörden


Abteilung 2 der LUBW

Kompetenzzentrum Windenergie  
der LUBW

Nachrichtlich:

Untere Immissionsschutzbehörden  
Landkreistag Baden-Württemberg

**nur per E-Mail!**

 Vollzugshinweise zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit den Regionalverbänden eine Regionale Planungsoffensive gestartet. Gemeinsames Ziel ist es, die Regionalpläne, deren Gegenstand die Festlegung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikgebieten ist, bis September 2025 als Satzung zu beschließen.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie hat die angemessene Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Vergangenheit oftmals zu einem großen Aufwand für die Regionalverbände und zu Verzögerungen geführt. Um die Regionalverbände zu unterstützen, wurde ebenfalls im Rahmen der „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land“ ein **Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie** erarbeitet und durch das gemeinsame Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 31. Oktober 2022 eingeführt und veröffentlicht. Das Schreiben und den Fachbeitrag haben Sie nachrichtlich bereits erhalten.

Die **Geodaten** zum Fachbeitrag wurden den Regionalverbänden als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, diese Daten zeitnah auch über das Berichtssystem BRS zur Verfügung zu stellen. Vorläufig erhalten Sie diese über folgenden **Downloadlink**: <https://cloud.landbw.de/index.php/s/GBqJA6XaRAbp6ZH>.

## **I. Allgemeine Hinweise**

Der Fachbeitrag Artenschutz ermöglicht es als speziell für die Träger der Regionalplanung erstellte landesweite Planungshilfe erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag beschleunigt und vereinfacht die Planungen insoweit wesentlich und gestaltet diese effizienter. Der Fachbeitrag liefert somit einen wichtigen Baustein für einen Korridor aus stabilen und verlässlichen Planungsvoraussetzungen, der den Regionalverbänden einen klaren, raumöffnenden Rahmen bis zum geplanten Abschluss der Planungsoffensive im Jahr 2025 bieten soll.

Bei den ermittelten Schwerpunktorkommen handelt es sich insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. **Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten** im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung **unbeachtlich, es sein denn, es handelt sich um die im Fachbeitrag näher definierten Sonderstatus-Arten<sup>1</sup>**, siehe hierzu unten die besonderen Hinweise unter f), g) und h).

Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand **hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen** hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung daher **in der Regel nicht erforderlich**. D. h. für diejenigen Arten, für die im Fachbeitrag Schwerpunktorkommen abgegrenzt wurden (alle Kategorie 1-Arten, vgl. Kap. 2 und Anlage 6.1 im Fachbeitrag), können im Rahmen der Regionalplanung **zusätzliche Daten zu Vorkommen unberücksichtigt bleiben**. Dies gilt nicht, wenn die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie Sonderstatus-Arten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen (vgl. Kapitel 4.3 des Fachbeitrags) betrifft.

Für die **Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung** zum Regionalplan bitten wir die Naturschutzbehörden daher, **hinsichtlich der artenschutzfachlichen Bewertungen windkraftsensibler Arten ausschließlich** den Fachbeitrag Artenschutz heranzuziehen. Eine Ausnahme hiervon gilt bei Betroffenheit von Sonderstatus-Arten oder seltenen, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen (vgl. Kapitel 4.3 des Fachbeitrags).

Der Fachbeitrag sieht in bestimmten Konstellationen eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörden vor. Hierbei geht es insbesondere um die Klärung

---

<sup>1</sup> Sonderstatus-Arten sind windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und / oder eine besondere Seltenheit aufweisen:  
Vögel: Kranich, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel sowie die Koloniebrüter Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher und Nachtreiher.  
Fledermäuse: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler.

der Frage, ob bei Betroffenheit bestimmter Arten in die Ausnahmelage hineingeplant werden kann (siehe hierzu unten die besonderen Hinweise unter f) und g)). Maßgeblicher Prüfmaßstab hierfür sind die in den §§ 45 Absatz 7 BNatSchG, 45b Absatz 8 BNatSchG genannten Voraussetzungen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft **weist** im Hinblick auf den **Verwaltungsvollzug insbesondere** auf Folgendes **hin**:

- a) Der Fachbeitrag hat **keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen** in den im Fachbeitrag definierten und kategorisierten Schwerpunktorkommen, da diese Anlagen **Bestandsschutz** genießen.
  
- b) Als **Planungshilfe für die Regionalplanung** hat der Fachbeitrag **keine Auswirkungen auf Vorhaben**, für die **bereits ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt** wurde. Diese sind entsprechend der für die Genehmigungsverfahren geltenden Voraussetzungen zu beurteilen. Gleiches gilt für die **Weiterverfolgung bereits begonnener Windenergievorhaben**, für die **noch kein Genehmigungsantrag** gestellt wurde, aber **mit deren Planung bereits begonnen** wurde.
  
- c) Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach §§ 45 Absatz 7 BNatSchG, 45b Absatz 8 BNatSchG. Demnach müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme Standortalternativen außerhalb des im konkreten Fall betroffenen Vorranggebietes in der Regel nicht näher betrachtet werden, vgl. § 45b Abs. 8 Ziff. 2 BNatSchG. Ohne die entsprechende planerische Ausweisung von Gebieten für die Windenergie sind hingegen Standortalternativen in einem Radius von 20 Kilometern um den geplanten Standort in Betracht zu ziehen, § 45b Abs. 8 Ziff. 3 BNatSchG.

Die Regionalverbände schaffen mit der Ausweisung von Vorranggebieten unter Berücksichtigung des Fachbeitrages damit die **Grundlage**, dass im späteren

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022 vorgesehenen **Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme** voll zum Tragen kommen können.

**Umgekehrt ist es jedoch nicht möglich**, in den konkreten **Genehmigungsverfahren mit Verweis auf den Fachbeitrag** das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen der §§ 45 Absatz 7, 45b Absatz 8 BNatSchG **pauschal** zu bejahen oder zu verneinen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist **in jedem Einzelfall** im konkreten Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in §§ 45 Absatz 7, 45b Absatz 8 BNatSchG **zu prüfen**.

- d) Die **übrigen Naturschutzbelange** (z.B. Natura 2000, Biotopschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) bleiben **vom Fachbeitrag unberührt**. Insofern sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die einschlägigen Hinweis-papiere zu beachten und anzuwenden.
- e) Der Fachbeitrag ist **keine Hilfestellung für sonstige Infrastrukturvorhaben**. Die im Fachbeitrag definierten und kategorisierten Schwerpunkt-vorkommen sind eine naturschutzfachliche Bewertung der Bedeutung der Windenergieplanung für ausgewählte windkraftsensible Arten auf regionaler Ebene.
- f) Bei den Schwerpunkt-vorkommen **der Kategorie A** ist zu beachten, dass hier auch **Sonderstatus-Arten** berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist. Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die **bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume** im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen plausibel zu rechnen, wird eine **Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen**. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.

- g) Mit **Sonderstatus-Arten** ist **außerhalb der Kategorie A-Kulisse** nur in **begrenztem Umfang** zu rechnen. Bei den Sonderstatus-Arten wurden zwar die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrags bei der LUBW bekannten Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass **grundsätzlich auch ein Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse, d.h. in der Kategorie B-Kulisse und in den Räumen außerhalb der Schwerpunktvorkommen, möglich** ist. Sind nach den **bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten** Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, soll der Regionalverband in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.
- h) Die LUBW wird den nachgeordneten Behörden zeitnah weitere, die dem Fachbeitrag zugrundeliegenden Daten zu den Sonderstatus-Arten zur Verfügung stellen. Der Kenntnisstand zu diesen Arten beruht u. a. auch auf Daten der Fachverbände, sodass eine Weitergabe von punktgenauen Daten durch die LUBW aus rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich ist. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist daher mit der Arbeitsgemeinschaft Fledermauschutz Baden-Württemberg e. V. (AGF) vereinbart, dass den Naturschutzbehörden auf Antrag bei der AGF ein Zugang zum verbandseigenen BatPortal freigeschaltet wird. In diesem sind entsprechende punktgenaue Daten zu Fledermausvorkommen einsehbar. Formlose Anträge sind unter Bezugnahme auf dieses Schreiben zu richten an [Info@AGF-BW.de](mailto:Info@AGF-BW.de). **Wir bitten die Naturschutzbehörden, von diesem Angebot der AGF Gebrauch zu machen.** Die Daten aus dem BatPortal der AGF können im nur selten zu erwartenden Bedarfsfall einer Bepflanzung von Flächen mit Vorkommen von Sonderstatus-Arten für eine Bewertung des Sachverhalts durch die untere Naturschutzbehörde herangezogen werden (vgl. Ausführungen zu I.f) und I.g)). Zusätzliche Datenrecherchen durch die Landratsämter sind nicht erforderlich.
- i) Ferner sind **innerhalb und auch außerhalb** der Schwerpunkträume die vom **Fachbeitrag nicht umfassten Arten zu berücksichtigen**. Diese Arten sind entweder nicht generell kollisionsgefährdet (Rohrweihe), es besteht die Prognose einer Ausnahmelage (Uhu) oder die betreffende Art kommt nur sehr selten und auf wenige Räume beschränkt im Land vor (Wiesenweihe, Ziegenmelker), sodass die praktische Relevanz für die Regionalplanung bei allen vier Arten gering ist.

- j) Der **Fachbeitrag betrachtet** bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem BNatSchG windenergiesensiblen Vogelarten **ausschließlich den Brutzeitaspekt**. Mit Blick auf das Kollisionsrisiko ist dabei die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zum BNatSchG enthaltene Tabelle mit einer abschließenden Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten für die Artenauswahl maßgebend.
- k) Die Regelungen des BNatSchG umfassen hingegen nicht den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. **Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln** u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, **Schlafplatzansammlungen** sowie **Zugkonzentrationskorridore<sup>2</sup>** von Vögeln sind daher **vom Fachbeitrag nicht umfasst**. Gegebenenfalls sind hierzu **vorliegende Daten zusätzlich zu berücksichtigen**.
- l) Bei den **Fledermäusen** ist die Artenauswahl im Fachbeitrag auf diejenigen Arten begrenzt, die durch Lebensstättenverluste erheblich beeinträchtigt werden können. Bei einer Kollisionsgefährdung kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die **insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“** (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) sollte daher **prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorgesehen** werden!
- m) Der Fachbeitrag umfasst **nicht das Auerhuhn**. Zur Berücksichtigung des Auerhuhns sind die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

---

<sup>2</sup> Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.

## II. Besondere Hinweise

Zur Erreichung der vorgenannten Zielsetzungen des Fachbeitrages ist eine **möglichst enge, reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Naturschutzbehörden und den Regionalverbänden im Verwaltungsvollzug** unerlässlich. Um die Regionalverbände bereits zu Beginn ihrer Planungen wirkungsvoll zu unterstützen und um den sehr ehrgeizigen Zeitplan der Planungsoffensive nicht zu gefährden, werden die **unteren und höheren Naturschutzbehörden** gebeten, die **nachfolgenden, bei ihnen vorhandenen und zur Weitergabe geeigneten Artdaten** (zusätzliche Datenrecherchen sind nicht erforderlich) den **Regionalverbänden in ihrem Zuständigkeitsbereich** sehr zeitnah, **möglichst bis 12. Dezember 2022** zu übermitteln:

- a) **Daten zu Brutvorkommen** der vom Fachbeitrag nicht umfassten, sehr seltenen Arten **Ziegenmelker (insbesondere am Oberrhein) und Wiesenweihe<sup>3</sup>**,
- b) **Daten zu den Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen, Vogelzugkonzentrationskorridoren und**
- c) **Daten zu Brutvorkommen bzw. Quartierstandorten der Sonderstatus-Arten (insbesondere Daten von Vorkommen außerhalb der von der LUBW abgegrenzten Flächen mit Vorkommen von Sonderstatus-Arten, vgl. die zur Verfügung gestellten Geodaten).**

Folgende **Anforderungen** sollten die Daten erfüllen:

- **Aktualität:** Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind.
- **Qualität:** Die Daten sollten hinreichend qualitätsgesichert sein. Relevant für Brutvorkommen sind Nachweise eines wahrscheinlichen (Brutverdacht) oder sicheren Brütens. Brutzeitnachweise ohne Brutverdacht sind nicht relevant

---

<sup>3</sup> Die LUBW stellt den Regionalverbänden Rasterdaten zu Wiesenweihen-Vorkommen zur Verfügung. Die Naturschutzbehörden werden gebeten, ihnen vorliegende aktuelle Punktdaten zur Verfügung zu stellen.



(vgl. auch Kap. 8.2.3 der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, UM/LUBW 2021).

- **Räumliche Verortung:** Im Idealfall können punktgenaue bzw. räumlich eng abgegrenzte Daten zur Verfügung gestellt werden (z. B. Reviermittelpunkt, Fortpflanzungsstätte). Hilfreich sind jedoch auch Daten mit gröberer räumlicher Auflösung (Rasterdaten).
- **Rast- und Überwinterungsgebiete:** Kapitel 9 der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist entsprechend zu beachten. Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen sind neben stetigen Winterrevieren des Raubwürgers ausschließlich große Rastvogelkonzentrationen oder stabile Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätzen ausgewählter Arten (Gänsearten, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer, weitere Wasser- und Watvogelarten) mit einer landesweit, national oder international bedeutenden Individuenanzahl relevant. Relevant sind Daten außerhalb der zum Vogelschutz ausgewiesenen Schutzgebiete mit bekannten Rast- und Überwinterungsvorkommen im Land. Bei Schlafplatzansammlungen sind etablierte Schlafplätze von Greifvogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Kornweihe) und Massenschlafplätze von Singvogelarten von Bedeutung.
- **Vogelzugkonzentrationskorridore:** Kapitel 10 der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist entsprechend zu beachten. Relevant sind ausschließlich Daten, die eine Abgrenzung von über mehrere Jahre hinweg stabilen Verdichtungsräumen des Vogelzugs erlauben. In Baden-Württemberg herrscht nach dem derzeitigen Wissensstand bei einem Großteil der Arten ein Breitfrontenzug vor, sodass nur in sehr wenigen Einzelfällen mit entsprechenden Korridoren zu rechnen ist.

Die Daten sind den Regionalverbänden nach Möglichkeit als **georeferenzierte Shape-Dateien** zur Verfügung zu stellen.

Das Umweltministerium hat die am Fachbeitrag Artenschutz durch Datenbereitstellungen beteiligten Fachverbände und Fachbüros (OGBW e. V., AGF e.V., AGW e. V. und Frinat) gebeten, ggfls. zusätzliche, aktuelle Daten im oben genannten Sinne über die

Naturschutzbehörden für die Regionalverbände bereitzustellen. Zusätzlich Datenrecherchen durch die Landratsämter sind nicht erforderlich.

Der Fachbeitrag bietet für den Naturschutz die große Chance, dass die Regionalplanung wichtige Artenschutzbelange bei der erforderlichen Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft angemessen berücksichtigt. Damit dient der Fachbeitrag dem Ziel der Landesregierung, die dringend erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz möglichst naturverträglich umzusetzen. Ich bitte Sie, dieses Vorgehen zu unterstützen und danke Ihnen schon jetzt für Ihre wertvolle Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber  
Leiter der Abteilung Naturschutz